



ED/2011/7
Transition Guidance
(Proposed amendments to IFRS 10)
und
EFRAG Draft Endorsement Advice
Consolidation Package

Peter Zimniok

Öffentliche Diskussion

Frankfurt, 5. März 2012



Inhaltsübersicht

1. Aktueller Status des Consolidation Package
2. ED/2011/7 *Transition Guidance*
 1. *Vorgeschlagene Änderungen*
 2. *Fragen des IASB*
3. Draft Endorsement Advice Consolidation Package



1. Aktueller Status des Consolidation Package

IASB

- Projektabschluss im Mai 2011 durch Veröffentlichung der Standards
 - IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*,
 - IFRS 11 *Joint Arrangements*,
 - IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities*
sowie der Amendments an
 - IAS 27 *Separate Financial Statements* und
 - IAS 28 *Investments in Associates and Joint Ventures*.
- Veröffentlichung ED/2011/7 *Transition Guidance (Proposed Amendments to IFRS 10)* am 20.12.2011
 - Kommentierungsfristen: IASB – 21.03.2012; EFRAG DCL – 09.03.2012



2. ED/2011/7 Transition Guidance

2.1 Vorgeschlagene Änderungen

- Konkretisierung des Erstanwendungszeitpunktes (*date of initial application*):
 - Ergänzung um IFRS 10.C2A: *For the purposes of this IFRS, the date of initial application is the beginning of the annual reporting period in which this IFRS is applied for the first time.*
- methodische Klarstellung, wann die in IFRS 10 enthaltenen Konsolidierungsvorschriften retrospektiv anzuwenden sind:
 - IFRS 10.C3: Zum Zeitpunkt der Erstanwendung sind keine Anpassungen an der vorherigen Bilanzierung notwendig, wenn sowohl unter IAS 27 und SIC-12 als auch unter IFRS 10 eine Konsolidierung erfolgen bzw. nicht erfolgen würde.
→ IASB bestätigt, dass Erleichterung auch Abgänge während der Vergleichsperiode betrifft



2. ED/2011/7 *Transition Guidance*

2.1 Vorgeschlagene Änderungen

- IFRS 10.C4: Wenn zum Zeitpunkt der Erstanwendung die Konsolidierungspflicht gemäß IFRS 10 festgestellt wird, gemäß IAS 27 / SIC-12 jedoch keine Konsolidierung erfolgte, so hat eine retrospektive Anpassung in den Gewinnrücklagen der Vergleichsperiode zu erfolgen. Die Anpassung erfolgt in Höhe der Differenz aus den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten sowie nicht beherrschenden Anteilen und dem zuvor erfassten Buchwert der Beteiligung.
- IFRS 10.C4A: Retrospektive Anpassungen sind in den Gewinnrücklagen vorzunehmen, solange die Ermittlung der Anpassungen nicht undurchführbar ist. Sollte sich die Einschätzung der Undurchführbarkeit periodenbezogen ändern (bei mehreren Vergleichsperioden), so sind die Vorgaben des IFRS 10.C4A ab der frühestmöglichen Periode umzusetzen.



2. ED/2011/7 *Transition Guidance*

2.1 Vorgeschlagene Änderungen

- IFRS 10.C5: Wenn zum Zeitpunkt der Erstanwendung gemäß IFRS 10 keine Konsolidierung erfolgt, gemäß IAS 27 / SIC-12 jedoch eine Konsolidierung erfolgte, so hat eine retrospektive Anpassung in den Gewinnrücklagen der Vergleichsperiode zu erfolgen. Die Anpassung erfolgt in Höhe der Differenz aus den zuvor erfassten Vermögenswerten, Verbindlichkeiten sowie nicht beherrschenden Anteilen und dem Buchwert der verbleibenden Beteiligung.
- IFRS 10.C5A: Retrospektive Anpassungen sind in den Gewinnrücklagen vorzunehmen, solange die Ermittlung der Anpassungen nicht undurchführbar ist. Sollte sich die Einschätzung der Undurchführbarkeit periodenbezogen ändern (bei mehreren Vergleichsperioden), so sind die Vorgaben des IFRS 10 ab der frühestmöglichen Periode umzusetzen.



2. ED/2011/7 Transition Guidance

2.2 Fragen des IASB

Question 1

The Board proposes to clarify the ‘date of initial application’ in IFRS 10. The date of initial application for IFRS 10 would be ‘the beginning of the annual reporting period in which IFRS 10 is applied for the first time’. The Board also proposes to make editorial amendments to paragraphs C4 and C5 of IFRS 10 to clarify how an investor shall adjust comparative period(s) retrospectively if the consolidation conclusion reached at the date of initial application is different under IAS 27/SIC-12 and IFRS 10.

Do you agree with the amendments proposed? Why or why not? If not, what alternative do you propose?



2. ED/2011/7 Transition Guidance

2.2 Fragen des IASB

vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses zu Question 1

- Begrüßung der Absicht zur Konkretisierung des Erstanwendungszeitpunktes, jedoch Vorschlag einer präziseren Formulierung:
‘For the purposes of this IFRS, the date of initial application is the beginning of the first annual reporting period beginning on or after 01 January 201X. Earlier application is permitted.’
- Hinsichtlich der Änderungen an den Paragraphen C4 und C5 werden mehr Anleitungen und Möglichkeiten der Vereinfachung gefordert:
 - bei Neukonsolidierung bspw. Vorgehen entsprechend IFRS 1 sinnvoll, also Nutzung *deemed cost* und Begrenzung eines *deemed acquisition date* auf frühestens den Beginn der ersten Vergleichsperiode



2. ED/2011/7 Transition Guidance

2.2 Fragen des IASB

Question 2

The Board proposes to amend paragraph C3 of IFRS 10 to clarify that an entity is not required to make adjustments to the previous accounting for its involvement with entities if the consolidation conclusion reached at the date of initial application is the same under IAS 27/SIC-12 and IFRS 10. As a result, the Board confirms that relief from retrospective application of IFRS 10 would apply to an investor's interests in investees that were disposed of during a comparative period such that consolidation would not occur under either IAS 27/SIC-12 or IFRS 10 at the date of initial application.

Do you agree with the amendments proposed? Why or why not? If not, what alternative do you propose?



2. ED/2011/7 Transition Guidance

2.2 Fragen des IASB

vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses zu Question 2

- Zustimmung zu vorgeschlagener Änderung an Paragraph C3



3. Draft Endorsement Advice Consolidation Package

EFRAG

- Veröffentlichung Draft Endorsement Advice am 09.02.2012
 - Technical Assessment
 - Evaluation of the costs and benefits
 - ggf. dissenting opinions
- Kommentierungsfrist bis 11.03.2012
- Endorsement Advice wird vsl. Empfehlung zur Verschiebung der Erstanwendung enthalten



3. Draft Endorsement Advice Consolidation Package

Beurteilung der technischen Kriterien für EU-Endorsement

- Erfüllung der Kriterien
 - Relevance
 - Reliability
 - Comparability
 - Understandability
 - True and fair view
 - European public good
- technische Kriterien werden von jedem Standard bzw. Amendment erfüllt
- EFRAG empfiehlt das Endorsement



3. Draft Endorsement Advice Consolidation Package

Beurteilung der Kosten und Nutzen

- Kosten
 - grundsätzliche Erwartung zusätzlicher Kosten für alle Ersteller
 - Erwartung teils signifikanter initialer Kosten
 - teilweise Erwartung sinkender Kosten für Ersteller (IAS 28)
 - Nutzen
 - Erwartung einer Verbesserung durch konsistente Anwendung
 - Erwartung einer erhöhten Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung
- Erwartung, dass der jeweilige Nutzen der einzelnen Standards die damit verbundenen Kosten übersteigen wird.



3. Draft Endorsement Advice Consolidation Package

Dissenting Opinions zu IFRS 10

- zwei EFRAG TEG-Mitglieder stimmen gegen das Endorsement
- Hauptkritikpunkte sind:
 - abweichende Definition der *potential voting rights* zwischen IFRS 10 und IAS 28
 - zu weit gefasste Definition von *agency relationships* in der Application Guidance
 - Implementierung des Standards ist hoch komplex außerdem sind mehr Ermessensentscheidungen notwendig, daher Verfehlung des grundlegenden Zieles besserer Vergleichbarkeit
 - mögliche Implikationen des noch ausstehenden Standards *Investment Entities*



3. Draft Endorsement Advice Consolidation Package

Dissenting Opinions zu IFRS 11

- vier EFRAG TEG-Mitglieder stimmen gegen das Endorsement
- Hauptkritikpunkte sind:
 - Eliminierung der Quotenkonsolidierung
 - unzureichende Richtlinien für in separaten Vehikeln strukturierte Joint Arrangements
 - Bilanzierung von in separaten Vehikeln strukturierten Joint Operations im Einzelabschluss



3. Draft Endorsement Advice Consolidation Package

mögliche Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes

- Januar-Meeting des IASB: Diskussion der EFRAG-Forderung der Verschiebung
- Beschluß: Erstanwendungszeitpunkt wird nicht verschoben
- wesentliche Argumente:
 - Standard-Paket wurde bereits in einer Vielzahl von Ländern indossiert oder ist im Endorsementprozess
 - von EFRAG geäußerte Bedenken wurden dem IASB von diesen Ländern nicht mitgeteilt
 - neue Standards stellen eine von den G20 und dem FSB geforderte Verbesserung dar, weshalb eine Verschiebung als nicht sinnvoll erachtet wird
- im Investment Entities-Projekt sollen die Klärung des Scopes und der Möglichkeit zum roll-up priorisiert werden



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Peter Zimniok

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 19
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
zimniok@drsc.de